

NRW.Innovationspartner

Förderung nach LHO

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Düsseldorf, den _____

Adresse des Zuwendungsempfängers

Projekt (Kurzbeschreibung)

Zuwendungsbescheid vom

Aktenzeichen

Erklärungen

(Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsmittelverzicht)

A Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB

I. Rechtsgrundlage

Auf Grund der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) – Ziffern 3.4 bis 3.8 – sind die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 – SGV.NRW.73 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034), die nach

3.4.1 dem Zuwendungszweck,

3.4.2 Rechtsvorschriften,

3.4.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),

3.4.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung

erheblich sind.

II. Hinweise

Außerdem müssen wir Sie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinweisen.

3.5 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4 gehören insbesondere solche,

3.5.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,

3.5.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

3.5.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 und 49a VwVfG.NRW) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

3.5.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

3.6 Subventionserhebliche Tatsachen enthalten ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

- 3.7 Die Antragsstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, dass ihr oder ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4 bis 3.6 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.8 Ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

zu 3.4.1 Zuwendungszweck: siehe „Kurzbeschreibung des Projektes“

zu 3.4.2 Rechtsvorschriften:

- Landeshaushaltsordnung vom 26. 4. 1999 (SGV.NRW. 630)
- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsgesetz) für das jeweilige Haushaltsjahr in der jeweils gültigen Fassung

zu 3.4.3

- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) RdErl. d. Finanzmin. vom 30. 9. 2003 I 1 – 0125-3 (SMBl.NRW. 631)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

zu 3.5 Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere:

- Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers als künftigem Zuwendungsempfänger (Subventionsnehmer)
- Antrag
- Finanzierung

Ihre nach Nr. 3.7 der VV zur LHO erforderliche Versicherung kann in rechtsverbindlicher Form nachstehend vorgenommen werden.

III. Erklärung

Die Subventionserheblichkeit der Tatsachen nach den Nrn. 3.4 bis 3.8 der VV zu § 44 LHO und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB sind bekannt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

B Rechtsmittelverzicht

Auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den oben genannten Zuwendungsbescheid wird hiermit verzichtet.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel